



MWST-Info

Gruppenbesteuerung

(Art. 13 MWSTG und Art. 15 - 22 MWSTV)

Rechtsträger mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz, welche unter einheitlicher Leitung miteinander verbunden sind, können sich auf Antrag zu einem einzigen Steuersubjekt (Mehrwertsteuergruppe) zusammenschliessen.

Gültig mit Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) vom 12. Juni 2009 per 1. Januar 2010.

Die Informationen in dieser MWST-Info verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der ausführenden MWSTV.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Bst.	Buchstabe
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12.6.2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWST-Nr.	Registernummer der steuerpflichtigen Person
MWSTV	Verordnung vom 27.11.2009 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer in dieser Info

Steuersätze

Gesetzliche Steuersätze bis 31.12.2010:

Normalsatz 7,6 %; reduzierter Satz 2,4 %; Sondersatz 3,6 %

Gesetzliche Steuersätze ab 01.01.2011:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Satz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %

Entwurf
vom
02. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Wer kann Mitglied einer MWST-Gruppe werden?	4
2	Wann liegt ein Zusammenschluss von Unternehmen unter einheitlicher Leitung vor?	4
3	Welches sind die Voraussetzungen zur Gruppenbildung?	4
4	Welches sind die geographischen Grenzen einer MWST-Gruppe?	5
5	Wann beginnt und endet die Gruppenbesteuerung?	5
6	Meldung von Änderungen im Bestand der Gruppenunternehmen	5
7	Zuteilung der MWST-Nr. an eine MWST-Gruppe / Auftritt nach Aussen	5
8	Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung	5
8.1	Bilanzstichtag der Gruppenunternehmen	5
8.2	Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder	5
8.3	Verbuchung von Umsätzen innerhalb der MWST-Gruppe	6
8.4	Anforderungen an die Belege bei Gruppeninnumsätzen, Belegaufbewahrung	6
8.5	MWST-Abrechnung / Deklaration an die ESTV	6
8.6	Abrechnungsart	6
8.7	Anwendung von Saldo- und Pauschalsteuersätzen / Vorsteuerpauschale für Banken	6
8.8	Steuerliche Konsequenzen der Gruppenbesteuerung	6
8.8.1	Allgemeines	6
8.8.2	Gruppeninnumsätze	7
8.8.3	Vorsteuerabzug	7
8.9	Mithaftung	7
Anhang 1:	Fragebogen zur Gruppenbesteuerung (Art. 13 MWSTG)	8
Anhang 2:	Änderungen im Bestand einer bestehenden MWST-Gruppe	10
Anhang 3:	Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung	11

Entwurf
vom 02. Dezember 2009

1 Wer kann Mitglied einer MWST-Gruppe werden?

Juristische Personen, Personengesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und natürliche Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz unter einheitlicher Leitung, welche miteinander verbunden sind, können Mitglied einer MWST-Gruppe werden (die Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein).

Eine in der Schweiz gelegene Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft kann Mitglied einer MWST-Gruppe werden, und zwar unabhängig davon, ob sie im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist oder nicht. Betriebsstätten-Regelung betreffend Fürstentum Liechtenstein siehe Ziff. 4.

Die Mitglieder einer MWST-Gruppe werden nachstehend immer mit Unternehmen bezeichnet.

2 Wann liegt ein Zusammenschluss von Unternehmen unter einheitlicher Leitung vor?

In Anlehnung an den Konzernbegriff gemäss Artikel 663e Absatz 1 OR liegt ein Zusammenschluss unter einheitlicher Leitung zwischen zwei oder mehreren Unternehmen grundsätzlich dann vor, wenn - nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse beurteilt - ein Unternehmen ein anderes oder mehrere andere Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammenfasst (Über- bzw. Unterordnungsverhältnis).

Liegt eine kapitalmässige Beteiligung an einer Gesellschaft von mehr als 50 Prozent des Grundkapitals bei gleichzeitiger Stimmenmehrheit vor, ist von einer einheitlichen Leitung auszugehen. Wo dies nicht vorliegt, insbesondere weil die Unternehmen stimmen- beziehungsweise kapitalmässig gar nicht beherrscht werden können (natürliche Personen, Personengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.), ist im Einzelnen zu belegen, weshalb trotz fehlender stimmen- beziehungsweise kapitalmässiger Beherrschung von einer einheitlichen Leitung ausgegangen werden kann (z.B. Statuten, Verträge).



Die Personalunion der Geschäftsleitung allein stellt keine einheitliche Leitung dar.

Natürliche Personen, welche die Gruppe nicht beherrschen, können nur als Mitglied einer MWST-Gruppe eingetragen werden, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarungen in schriftlicher Form (z.B. Versicherungs-, Generalagentur-Vertrag) ihre Geschäftstätigkeit vollumfänglich einem anderen Unternehmen unterordnen müssen.

Assoziierte Unternehmen, einfache Gesellschaften und Joint Ventures können aufgrund der vorstehenden Ausführungen grundsätzlich nicht in die Gruppenbesteuerung aufgenommen werden. Es handelt sich dabei um Unternehmen, auf die ein anderes Unternehmen einen massgeblichen, jedoch keinen beherrschenden Einfluss ausübt.

Vorsorgeeinrichtungen können nicht Teil einer MWST-Gruppe sein. Der Gesetzgeber geht von deren wirtschaftlicher Unabhängigkeit aus.

Eine Gruppenbesteuerung ist auch dann zulässig, wenn die Gruppe die Umsatzgrenze von 100'000 Franken mit Dritten nicht erreicht.

Bei vorgesehener Anwendung der Gruppenbesteuerung im Gemeinwesen unter Einbezug von Dienststellen ist mit der ESTV Kontakt aufzunehmen.

3 Welches sind die Voraussetzungen zur Gruppenbildung?

Der Kreis der Unternehmen in einer MWST-Gruppe ist frei wählbar. Ebenfalls können eine Teilgruppe allein oder mehrere Teilgruppen zusammen gebildet werden. Betriebsstätten in der Schweiz, von einem Unternehmen mit Sitz im Ausland, müssen alle in die MWST-Gruppe (oder dann keine davon); ein teilweiser Nicht-Einbezug ist nicht möglich.

Die MWST-Gruppe muss eine Gruppenvertretung (i.d.R. ein Mitglied der MWST-Gruppe) bestimmen, welche für alle administrativen Belange für die gesamte MWST-Gruppe gegenüber der ESTV verantwortlich zeichnet. Als Gruppenvertretung kann auch eine aussenstehende Drittperson (z.B. Treuhandgesellschaft) mit Sitz in der Schweiz bestimmt werden. In diesem Fall ist jedoch zusätzlich ein Gruppenmitglied zu bestimmen, welches für alle Inkassotätigkeiten (d.h. fristgerechte Bezahlung der Steuerschuld) gegenüber der ESTV verantwortlich ist.

Die Gruppenvertretung ist für die formelle und materielle Befolgung der Vorschriften besorgt, insbesondere dafür, dass die periodischen Abrechnungen erstellt und rechtzeitig eingereicht werden und die durch die MWST-Gruppe geschuldeten Steuern fristgerecht bezahlt werden. Sofern die ESTV weitere Unterlagen zu den Abrechnungen benötigt, ist die Gruppenvertretung für deren Beschaffung und Einreichung verantwortlich.

4 Welches sind die geographischen Grenzen einer MWST-Gruppe?

Die MWST-Gruppe umfasst lediglich die in der Schweiz ansässigen Gruppenunternehmen und alle in der Schweiz gelegenen Betriebsstätten einer Konzerngesellschaft. Ist das übergeordnete Unternehmen im Ausland ansässig, so können nur die in der Schweiz ansässigen Gruppenunternehmen und Betriebsstätten in eine MWST-Gruppe einbezogen werden.

Unternehmen mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein können nicht Gruppenmitglied werden. Die Eingliederung in eine MWST-Gruppe von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in der Schweiz, die von Unternehmen im Fürstentum Liechtenstein abhängig sind, richtet sich nach dem für den Hauptsitz gültigen Recht. Diese Regel gilt auch für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Fürstentum Liechtenstein, die von Unternehmen in der Schweiz abhängig sind.

5 Wann beginnt und endet die Gruppenbesteuerung?

Der Eintrag einer MWST-Gruppe kann frühestens auf den Beginn einer Steuerperiode erfolgen (ausser Neubildung eines Konzerns, vgl. Ausführungen hienach). Rückwirkende Eintragungen von MWST-Gruppen sind nicht möglich.

War bisher eine Gruppenbesteuerung mangels fehlendem Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnis nicht gegeben, ist eine Gruppenbesteuerung sofort mit dem Beginn des neugegründeten Über- beziehungsweise Unterordnungsverhältnisses möglich (Neubildung eines Konzerns).

Ausser in Fällen von Umstrukturierungen, bei denen die einheitliche Leitung ändert oder dahinfällt, ist die Gruppenbesteuerung während mindestens einer Steuerperiode beizubehalten. Die Veräusserung eines oder mehrerer nicht beherrschender Gruppenmitglieder berechtigt folglich nicht dazu, die Gruppenbesteuerung vorzeitig zu beenden.

6 Meldung von Änderungen im Bestand der Gruppenunternehmen

Die Gruppenvertretung ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Änderungen im Bestand der Gruppenunternehmen innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe im Handelsregister beziehungsweise nach Vertragsabschluss der ESTV schriftlich mitgeteilt werden (siehe Anhang 2).

Als Änderungen im Bestand der Gruppenunternehmen kommen insbesondere der Kauf, der Verkauf, die Liquidation und der Konkurs von Unternehmen sowie Unternehmenszusammenschlüsse und -teilungen in Frage.

7 Zuteilung der MWST-Nr. an eine MWST-Gruppe / Auftritt nach Aussen

Mit der Eintragung einer MWST-Gruppe beziehungsweise einer Teilgruppe wird dieser grundsätzlich eine eigene (neue) MWST-Nr. zugeteilt, unter welcher sie inskünftig abzurechnen hat. Sämtliche Mitglieder der MWST-Gruppe treten gegen Aussen mit dieser MWST-Nr. auf.

8 Administrative und buchhalterische Erfordernisse bei der Gruppenbesteuerung

8.1 Bilanzstichtag der Gruppenunternehmen

Alle Gruppenunternehmen schliessen ihre Buchhaltung am gleichen Bilanzstichtag ab; eine Ausnahme ist nur möglich für Holdinggesellschaften, sofern diese aus Gründen der Rechnungslegung einen andern Bilanzstichtag aufweisen.

8.2 Einverständniserklärung der Gruppenmitglieder

Jedes Mitglied der MWST-Gruppe anerkennt unterschriftlich, dass es mit der Gruppenbesteuerung einverstanden ist und gegenüber der ESTV solidarisch für das Total aller Steuerschulden (Steuer-, Zins- und Kostenforderungen) mithaftet (siehe auch Ausführungen unter Ziff. 8.9).

8.3 Verbuchung von Umsätzen innerhalb der MWST-Gruppe

Die gruppeninternen Transaktionen (Aufwand und Ertrag) sind in den Geschäftsbüchern separat darzustellen; dies kann mit der Erfassung auf separaten Konti oder mit einem separaten Steuercode geschehen.

8.4 Anforderungen an die Belege bei Gruppeninnumsätzen, Belegaufbewahrung

Für Umsätze der rechtlich selbständigen Mitglieder innerhalb einer MWST-Gruppe sind detaillierte Belege aufgrund der handelsrechtlichen Vorschriften zu erstellen.

Werden die Gruppeninnumsätze nur buchmässig erfasst, so sind diese aufgrund des Grundsatzes „keine Buchung ohne Beleg“ mittels interner Buchungsbelege zu dokumentieren (welche über Art und Umfang der Transaktionen detailliert Auskunft geben). Die internen Buchungsbelege des Leistungsempfängers entsprechen dabei denjenigen des Leistungserbringers.

Bei der elektronischen Übermittlung von Daten innerhalb einer MWST-Gruppe kommen die Bestimmungen von Artikel 127 MWSTV (Beweiskraft elektronisch übermittelter und aufbewahrter Belege durch Dritte) zur Anwendung.

👁 Gruppeninterne Transaktionen (Belege) tragen keinen Hinweis auf die MWST.

Die Belegaufbewahrung über alle Ausgaben sowie Innen- und Aussenumsätze einer MWST-Gruppe sollte für Kontrollzwecke der ESTV dezentral bei demjenigen Gruppenunternehmen erfolgen, bei dem der Umsatz beziehungsweise Aufwand erzielt wird.

8.5 MWST-Abrechnung / Deklaration an die ESTV

Jedes Gruppenmitglied erstellt eine (interne) MWST-Abrechnung. Bei der Gruppenvertretung erfolgt durch Zusammenfassung der Umsätze und Vorsteuern die Erstellung einer einzigen MWST-Abrechnung, die der ESTV eingereicht wird.

Die Deklaration der Gruppeninnumsätze in der MWST-Abrechnung ist nicht notwendig.

👁 Jedes Gruppenunternehmen hat mindestens einmal jährlich eine Umsatz- und Vorsteuerabstimmung vorzunehmen. Die Gruppenvertretung hat zudem am Ende des Geschäftsjahres eine Aufstellung über die zu deklarierenden und deklarierten Jahresumsätze und Vorsteuerabzüge jeder Gruppengesellschaft zu erstellen und eine Gesamtumsatz- und Vorsteuerabstimmung der Gruppenabrechnungen vorzunehmen.

Die Korrektur von Mängeln in zurückliegenden (internen) MWST-Abrechnungen ist durch jedes Gruppenmitglied separat festzuhalten. Die Mängel der ganzen Gruppe sind zu konsolidieren und die Korrektur muss getrennt von den ordentlichen Abrechnungen erfolgen.

8.6 Abrechnungsart

Bei der Gruppenbesteuerung ist es unumgänglich, dass alle Gruppenunternehmen nach der gleichen Abrechnungsart, also entweder nach vereinbartem oder nach vereinbarten Entgelt, ihre Deklaration erstellen und die gleiche Abrechnungsperiode aufweisen.

8.7 Anwendung von Saldo- und Pauschalsteuersätzen / Vorsteuerpauschale für Banken

Die Gruppenbesteuerung sieht vor, dass alle Gruppenunternehmen nach der effektiven Methode abrechnen; die Anwendung von Saldo- beziehungsweise Pauschalsteuersätzen ist somit nicht möglich.

👁 Die Anwendung der Vorsteuerpauschale für Banken ist unter den in der entsprechenden MWST-Branchen-Info erwähnten Bedingungen möglich.

8.8 Steuerliche Konsequenzen der Gruppenbesteuerung

8.8.1 Allgemeines

Sämtliche an der Gruppe beteiligten Mitglieder gelten zusammen als ein Steuersubjekt. Gegenüber der ESTV ist primär die Gruppenvertretung für die korrekte Erstellung der MWST-Abrechnung verantwortlich.

8.8.2 Gruppeninnumsätze

Gruppeninnumsätze unterliegen nicht der MWST. Ein Vorsteuerabzug aufgrund von Rechnungen beziehungsweise Belegen, die für erbrachte Gruppeninnumsätze erstellt wurden, ist folglich nicht möglich. Die Deklaration der Gruppeninnumsätze in der MWST-Abrechnung ist nicht notwendig.

8.8.3 Vorsteuerabzug

Der Anspruch auf Vorsteuerabzug auf Lieferungen und Dienstleistungen ist grundsätzlich aus der Sicht jedes einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund des letztendlich in der Gruppe erzielten Aussenumsatzes - für den die bezogenen Leistungen verwendet werden - zu beurteilen.

- ☞ Über die Grundsätze der Korrektur des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung orientiert die MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen.
- ☞ Hinsichtlich der Auswirkungen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen gibt die MWST-Info Nutzungsänderungen Auskunft.

8.9 Mithaftung

Jedes Mitglied einer MWST-Gruppe haftet solidarisch für die während seiner Mitgliedschaft entstandenen Steuerschulden (Steuer-, Zins- und Kostenforderungen).

Allfällige Bussen der MWST-Gruppe sind nicht Bestandteil der Mithaftung.

Nach dem Austritt aus der MWST-Gruppe haftet die ausgetretene Unternehmung nur noch für die Steuerforderungen, welche sich aus ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit während der Gruppenzugehörigkeit ergeben haben.

Wurde gegenüber einem Gruppenmitglied eine Betreibung eingeleitet, bei der Gruppenvertretung eine Steuernachforderung mittels Einschätzungsmitteilung geltend gemacht oder wurde eine Kontrolle angekündigt, so kann sich ein Gruppenmitglied nicht durch Austritt aus der Gruppe der Mithaftung entziehen.

Entwurf
vom
02. Dezember 2009

Anhang 1: Fragenbogen zur Gruppenbesteuerung (Art. 13 MWSTG)

Vorbemerkungen:

Damit die Gruppenbesteuerung bewilligt werden kann, ist vorab formell ein Antrag einzureichen. Dies ist mittels vollständiger Beantwortung der nachstehend aufgeführten Fragen sowie Einreichung der aufgeführten Dokumente vorzunehmen. Der Antrag sowie die Einverständniserklärung (s. Anhang 3) sind von den betreffenden Unternehmen rechtsgültig zu unterzeichnen.

Eine Bearbeitung des Antrags kann nur vorgenommen werden, wenn er vollständig eingereicht wird und rechtsgültig unterzeichnet ist.

1. Welche Rechtsträger/Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz sind gesamthaft durch das Prinzip der einheitlichen Leitung miteinander verbunden?

Hiezu ist ein Organigramm einzureichen, woraus die kapitalmässigen Beteiligungen beziehungsweise die Stimmrechtsverhältnisse ersichtlich sind sowie - wenn nötig - eine Erklärung, weshalb aus anderen Gründen aus Ihrer Sicht die einheitliche Leitung gegeben ist.

2. Sofern nicht alle unter einheitlicher Leitung stehenden Rechtsträger in die MWST-Gruppe einbezogen werden sollen (Bst. a hienach) beziehungsweise wenn Sie beabsichtigen, eine oder mehrere Teilgruppen zu bilden (Bst. b hienach), sind folgende Dokumente einzureichen:
 - a) Organigramm, aus dem klar hervorgeht, welche Rechtsträger in die MWST-Gruppe einzubeziehen sind (und namentliche Nennung derjenigen Rechtsträger, welche nicht in die MWST-Gruppe integriert werden).
 - b) Organigramme, aus denen die jeweiligen in die entsprechende Teilgruppe einzubeziehenden Rechtsträger klar ersichtlich sind (und namentliche Nennung derjenigen Rechtsträger, welche in keine Teilgruppe aufzunehmen sind).

3. Für jeden in eine MWST-Gruppe oder diesbezügliche Teilgruppe einzubeziehenden Rechtsträger sind folgende Angaben einzureichen:

- Firmenname;
- Unternehmenszweck;
- Geschäftstätigkeit(en);
- Geschäftsadresse/Sitz;
- Rechtsform;
- Telefonnummer und zuständige Kontaktperson;
- MWST-Nr., sofern bereits als Einzelsteuersubjekt registriert;
- Abschlussdatum Geschäftsjahr.

Für natürliche Personen ist zudem Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnadresse aufzuführen.

Für jeden im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.

4. Hat es unter den vorstehend genannten Rechtsträgern solche, die sich in Liquidation befinden oder in Konkurs geraten sind oder von denen Kapitalanteile nicht dauernd, sondern nur vorübergehend gehalten werden? Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?
5. Welchen Rechtsträger wählen Sie als Gruppenvertretung? Dies ist entweder
 - a) ein in die MWST-Gruppe einzubeziehender Rechtsträger, oder
 - b) eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied der MWST-Gruppe ist, mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz (in diesem Fall ist zwingend eine entsprechende, rechtsgültig unterzeichnete Vollmacht einzureichen).

Nebst der vollständigen Geschäfts-/Wohnadresse ist die Bankverbindung der Gruppenvertretung (welche gleichzeitig Mitglied der MWST-Gruppe ist gemäss Bst. a hievor) anzugeben. Ist die Gruppenvertretung nicht Mitglied der MWST-Gruppe (vgl. Bst. b hievor), so muss zwingend eine Bankverbindung eines Gruppenmitgliedes bekanntgegeben werden.

Folgende Angaben müssen enthalten sein:

- Postkonto;
- Name und Ort der Bank;
- IBAN-Nummer;
- Bankkonto-Nr. / Clearing-Nr.

(Anstelle der vorgenannten Angaben kann auch ein Einzahlungsschein beigelegt werden)

6. Wünschen Sie für die MWST-Gruppe beziehungsweise die Subgruppe(n) nach vereinbarten oder vereinnahmten Entgelt abzurechnen? Falls Sie sich für die Abrechnungsart nach vereinnahmtem Entgelt entscheiden, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Das betreffende Formular finden Sie auf unserer Homepage: www.estv.admin.ch.
7. Mit dem Antrag auf Gruppenbesteuerung ist zudem das nachstehende (Anhang 3) beziehungsweise auf unserer Homepage aufgeschaltete Formular 664 (Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung) einzureichen, welches von allen in die MWST-Gruppe oder entsprechenden Teilgruppe einzubeziehenden Rechtsträgern rechtsgültig zu unterzeichnen ist.

Die ESTV behält sich vor, weitere Unterlagen einzuverlangen.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Entwurf
vom
02. Dezember 2009

Anhang 2: Änderungen im Bestand einer bestehenden MWST-Gruppe

Jeder Eintritt oder Austritt aus einer bestehenden MWST-Gruppe ist der ESTV schriftlich mitzuteilen. Dies gilt sowohl für Eintritte und Austritte, weil die Beherrschungsvoraussetzungen neu entstanden bzw. neu entfallen sind, als auch für Eintritte und Austritte in die MWST-Gruppe aus anderen Gründen.

Dies ist mittels vollständiger Beantwortung der nachstehend aufgeführten Fragen sowie Einreichung der aufgeführten Dokumente vorzunehmen. Der Antrag sowie die Einverständniserklärung (bei einem Eintritt in die MWST-Gruppe) sind von den betreffenden Unternehmen (d.h. vom neuen Gruppenmitglied und der Gruppenvertretung) rechtsgültig zu unterzeichnen.

Für jeden in eine MWST-Gruppe oder diesbezügliche Teilgruppe einzubeziehenden oder austretenden Rechtsträger sind folgende Angaben einzureichen:

- Firmenname;
- Unternehmenszweck;
- Geschäftstätigkeit(en);
- Geschäftsadresse/Sitz;
- Rechtsform;
- Telefonnummer und zuständige Kontaktperson;
- MWST-Nr., sofern bereits als Einzelsteuersubjekt registriert;
- Abschlussdatum Geschäftsjahr.

Für natürliche Personen ist zudem Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnadresse aufzuführen.

Für jede neu in die Gruppe aufzunehmenden Rechtsträger ist zudem Folgendes zu beachten:

- Für jeden im Handelsregister eingetragenen Rechtsträger, der neu in die bestehende MWST-Gruppe aufgenommen werden soll, ist ein aktueller Handelsregisterauszug beizulegen.
- Es ist ein aktuelles Organigramm beizulegen, aus dem das Beherrschungsverhältnis ersichtlich ist sowie - wenn nötig - eine Erklärung, weshalb aus anderen Gründen aus Ihrer Sicht die einheitliche Leitung gegeben ist.
- Gründungsdatum beziehungsweise Datum, ab dem die einheitliche Leitung gegeben ist sowie Datum, ab dem der Einbezug in die MWST-Gruppe beantragt wird.

Die ESTV behält sich vor, weitere Unterlagen einzuverlangen.

Wir danken für Ihre Mitarbeit.

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

Anhang 3: Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung

Einverständniserklärung zur Gruppenbesteuerung und zur Mithaftung

Name der Gruppenvertretung:

MWST-Nr. der Gruppe:
(wird wenn nötig durch ESTV vervollständigt)

Die untenstehenden Unterzeichnenden sind mit dem Antrag um Gruppenbesteuerung nach Artikel 13 und 15 MWSTG (Bundesgesetz vom 12.6.2009 über die Mehrwertsteuer, SR 641.20) und Art. 15 bis 22 MWSTV (Verordnung vom XX.XX.2009 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, SR 641.201) einverstanden. Im Rahmen des Antrages und entsprechend Artikel 15 MWSTG und Artikel 22 MWSTV erklären die genannten Unterzeichnenden, die Mitglied der MWST-Gruppe sind, sich der solidarischen Mithaftung für alle Steuer, Zins- und Kostenforderungen (ausgenommen Bussen), die während ihrer Zugehörigkeit zur Gruppe entstehen, zu unterstellen. Zudem bevollmächtigen sie die Gruppenvertretung, sie in allen administrativen Belangen gegenüber der ESTV zu vertreten.

Mit ihrer Unterschrift verpflichtet sich die Gruppenvertretung, sämtliche Gruppenmitglieder über den jeweiligen Eintritt eines neuen Mitgliedes oder Austritt eines bestehenden Mitgliedes zu informieren. Das/die neue(n) Mitglied(er) sind zudem über den aktuellen Gruppenbestand zu informieren.

Rechtsform/Name und Vorname <i>(durch jedes Gruppenmitglied auszufüllen, einschliesslich Gruppenvertretung)</i>	Adresse/Sitz	Geburtsdatum/Heimatort <i>(für natürliche Personen)</i>	Rechtsgültige Unterschrift(en)
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort und Datum: Die Gruppenvertretung: (wenn nötig bitte Kopie erstellen)

Entwurf vom 02. Dezen.

09

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form
über Internet: www.estv.admin.ch

- In Papierform **gegen Verrechnung**

Bestellung an:

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm